**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

**Band:** 9 (1944)

**Heft:** 11

**Artikel:** Die gewerbesozialen Funktionen des filmwirtschaftlichen

Interessenvertrages (Schutzvertrag): eine Entgegnung

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-733617

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Die gewerbesozialen Funktionen des filmwirtschaftlichen Interessenvertrages (Schutzvertrag)

Eine Entgegnung.

Der von Dr. Th. Kern in No. 9 des «Schweizer Film Suisse» vom 5. Juli 1944 veröffentlichte Artikel über die gewerbesozialen Funktionen des filmwirtschaftlichen Interessenvertrages hat nachstehender Entgegnung gerufen. Wir stehen nicht an, diese in sachlicher Form vorgebrachte Meinungsäußerung des Verbandes der Kinoliegenschaftseigentümer ebenfalls zu veröffentlichen, nach dem Grundsatz «et audiatur et altera pars». Es sei aber gleich ausdrücklich bemerkt, daß wir uns mit der Aufnahme dieser Entgegnung keineswegs etwa auch mit ihrem ganzen Inhalt identifizieren wollten.

Die Redaktion.

In der am 5. Juni erschienenen 9. Nummer des «Schweizer Film Suisse» (Jahrgang 1944) hat Herr Dr. Th. Kern einen kurzen, sachlichen Ueberblick über die Zielsetzung des filmwirtschaftlichen Interessenvertrages gegeben. Es ist zu begrüßen, daß in einem Fachorgan der Standpunkt des Schweizerischen Lichtspieltheaterverbandes und des Schweizerischen Filmverleiherverbandes dargelegt wurde. Die Ausführungen des Herrn Dr. Kern vertreten in ausgezeichneter Weise die Interessen dieser beiden Verbände und gestatten auch dem Außenstehenden eine sachliche Orientierung. Es sei jedoch an dieser Stelle einem Kinoliegenschaftseigentümer gestattet, einige ergänzende Bemerkungen zu den Darlegungen des Herrn Dr. Kern zu machen.

Wenn Herr Dr. Kern die gewerbesoziale Funktion des Schutzvertrages als wirtschaftliche Notwendigkeit begründet, so ist ihm

im großen und ganzen in diesem Punkte nur zuzustimmen. Sein Schutz vor Ueberfüllung oder vor Niederkonkurrenzierung bestehender Theater durch immer moderner gestaltete neue Etablissemente oder vor unkundigen Outsiders, die die Verdienstchancen im Kinogewerbe überschätzen, sowie die Verhinderung der (unter ausländischer Aegide stehenden) Konzernbildung, sind auf das wärmste zu begrüßen. Somit rechtfertigt sich die Einführung der Bedürfnisklausel. Bis hierher ist Herrn Dr. Kern ohne weiteres Recht zu geben. Ja noch mehr, wenn man auch über den Mieterschutz im allgemeinen geteilter Meinung sein kann, so läßt sich immerhin nicht bestreiten, daß er in besonderen Fällen von volkswirtschaftlichem Vorteil sein kann. Das Ungerechte an diesem wiederholt erwähnten Interessenvertrag ist aber das eine, daß bei der Durchführung des Mieterschutzes der Hauseigentümer selbst keine genügende Möglichkeit im Rahmen des Interessenvertrages besitzt, seinen Standpunkt zu vertreten. Hier klafft eine bedeutende Lücke zum Nachteil der Volkswirtschaft. Kein vernünftig denkender Eigentümer einer Kinoliegenschaft hat ein Interesse daran, daß sein Mieter, der Kinopächter, unter ungünstigen Erwerbsbedingungen arbeiten muß und eventuell in seiner ökonomischen Existenz gefährdet ist. Anderseits aber ist es nicht angängig, daß die «paritätische Kommission» oder das sogenannte «gemeinsame Büro» über die Höhe des durch den Pächter zu bezahlenden Mietzinses urteilen können, ohne daß der Hauseigentümer in diesen beiden Organen vertreten ist. Denn normalerweise ist es in jedem schiedsgerichtlichen Verfahren so, daß sämtliche beteiligten Parteien sich über die zu bestellenden Schiedsrichter einigen müssen. Wie steht es aber in diesem Falle?

Wenn ein Kino-Hauseigentümer sich mit seinem Pächter über den Mietzins nicht einigen kann, wird er vor das «Gemeinsame Büro» oder die «Paritätische Kommission» zitiert, wo man nach Prüfung der Verhältnisse über die Höhe des für den Pächter tragbaren Mietzinses befindet. Es soll an dieser Stelle darauf verzichtet werden, die rechtliche Grundlage der einschlägigen Normen des Interessenvertrages einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Diese Zeilen sollen lediglich bezwecken, einige der herrschenden Mißverständnisse, die zwischen den Kinopächtern einerseits und den Kinoliegenschaftseigentümern anderseits bestehen, abzuklären. Was die Kinoliegenschaftseigentümer verlangen, ist, daß sie als gleichberechtigte Partner am Verhandlungstisch erscheinen können und nicht als quantité négligeable, wie bis anhin, traitiert (oder maltraitiert) werden. Dies aber verlangen sie mit allem Nachdruck.

Da bereits einige besonders krasse Fälle von willkürlichen Mietzinsfestsetzungen seitens des «Gemeinsamen Büro» erfolgten, sehen sich die, einzeln bis anhin wehrlosen Kinoliegenschaftseigentümer gezwungen, zur besseren Wahrung der gemeinsamen Interessen einen Schutzverband zu gründen. Dieser Verband bezweckt keineswegs, wie ihm etwa fälschlicherweise von Kinopächtern oder Verleiherseite vorgeworfen wurde, die wirtschaftliche Schädigung derselben. Im Gegenteil: nur wenn der Kinopächter eine solide Existenz hat, ist er auch in der Lage, seine kulturelle und wirtschaftliche Funktion im Rahmen der gesamten Wirtschaft auszuüben.

Die Sektion Zürich des vor kurzem gegründeten Verbandes der Kino-Liegenschaftseigentümer der Schweiz unterstützt die allgemeinen Bestrebungen des Interessenvertrages grundsätzlich, dagegen muß sie verlangen, daß bei der Durchführung des Mieterschutzes auch dem Hauseigentümer die ihm billigerweise zustehende Vertretung, sei es innerhalb des «Gemeinsamen Büro» oder der «Paritätischen Kommission» gewährt wird. Wenn ihm etwa vorgeworfen wird, seine Zielsetzung gehe dahin, Kinopächter oder Filmverleiher in ihrer ökonomischen Lage zu schädigen, so wird dieser Vorwurf hiermit auf das schärfste zurückgewiesen.

Abschließend sei noch auf ein Detail der Terminologie hingewiesen. Sowohl im Interessenvertrag selbst als auch in den Ausführungen des Herrn Dr. Kern wird immer wieder, wenn von Pächtern eines Kinos die Rede ist, der Ausdruck «Theaterbesitzer» verwendet. Wenn ein Gebäude oder ein Teil eines solchen von einem Eigentümer leihweise oder mietweise an einen Dritten abgegeben wird, so wird dieser Dritte in der Regel als Pächter oder aber als Mieter, nicht aber als Eigentümer oder Besitzer bezeichnet. Demzufolge dürfte es sich in Zukunft empfehlen, in der Diskussion für den Mieter eines «Kinotheaters» den Ausdruck Kinopächter oder Kinomieter zu gebrauchen.

Zürich, im Juli 1944.

AES.

Nachschrift der Redaktion:

Ohne auf diese Ausführungen schon jetzt näher einzugehen, wollen wir doch wenigstens einen offensichtlichen Irrtum berichtigen. Das «Gemeinsame Büro» hat in bezug auf den Mieterschutz überhaupt keine irgendwelchen Kompetenzen. Es ist lediglich verpflichtet, auf Begehren hin zwischen dem Hauseigentümer und dem Kinomieter zu vermitteln. Es kann also nicht stimmen, wenn behauptet wird, das «Gemeinsame Büro» hätte in willkürlicher Weise die Mietzinse festgesetzt.

## Filmbrief aus Schweden

Kurzer Rückblick, Die erfolgreichsten Schwedenfilme, Wie wird die neue Saison? Viveca Lindfors neuer Film.

(Von unserem Korrespondenten.)

Stockholm, Juli 1944.

Auch der Postgang zwischen Schweiz und Schweden ist unsicher, was das Ausbleiben von Neuigkeiten aus Skandinavien in den letzten Nummern beweist. Deswegen hier einé übersichtliche Zusammenfassung von dem wichtigsten aus dem letzten Halbjahr.

Zunächst sei das Jahresereignis nachgeholt, nämlich die Prämiierung der besten Filme und Leistungen, die bei dem jährlichen Kongreß der Lichtspieltheaterbesitzer stattfindet. Auch diesmal ist wieder ein «Oscar» verteilt worden, ein «Charlie» wie man hier sagt, eine kleine Statuette, Charlie Chaplin darstellend.

Den Preis für die beste Gesamtproduktion erhielt diesmal Svensk Filmindustri. Diese Firma erhielt damit zum ersten Mal diesen Preis und zwar im ersten Jahr unter der neuen Leitung von Dir. Dymling und Victor Sjöström. Besonders hervorgehoben wurden die Filme «Es brennt ein Feuer». «Das Wort», sowie «Nacht im Hafen». Der beste Film des Jahres wurde «Es brennt ein Feuer» mit dem Regisseur Gustaf Molander und den Schauspielern Victor Sjöström, Lars Hanson und Inga Tidblad. Ausschlaggebend war das aktuelle ergreifende Thema, das warme Pathos und die Hingebung der Mitwirkenden.

Für die beste Regie des Jahres erhielt Anders Henrikson den Preis für seinen Film «Zug 56», in dem er selbst die Hauptrolle als Lokomotivführer spielt. Anders Henrikson ist ja kein Unbekannter mehr. Der Film gibt einen phrasenfreien Werktagston aus dem Eisenbahnermilieu mit überzeugendem Spiel und einer unerhört dramatischen und spannenden Handlung. Ein Lokomotivführer, Henrikson, geht so in seiner Arbeit auf, daß er seine Frau, Aino Taube, dabei vernachlässigt und sie einem jungen Lümmel in die Arme treibt, Georg Fant, Hieraus entspinnen sich eine Reihe dramatischer Szenen, die ihresgleichen suchen. Die Presse schrieb über den Film, daß er faktisch Eisenbahn rieche!

Lars Hanson erhielt den «Charlie» für die beste Hauptrolle und zwar als «Exzellenz» im gleichnamigen Filme. Der Film ist nach einem Theaterstück geschrieben von Bertil Malmberg und behandelt das Schicksal eines österreichischen Dichters, der sein Leben im Konzentrationslager beendet. Lars Hansons Darstellung dieser Rolle ist ergreifend. Der Film hat unerhört starke Szenen, die mit weniger geladenen Bildern abwechseln. Hier liegt ein Film vor, der als Zeitdokument angesehen werden kann, auch wenn keine Ländernamen genannt werden.

Die beste männliche Nebenrolle erhielt Stig Tärrel als Major Monk in «Exzellenz». Die beste weibliche Nebenrolle war Gunn Wallgren als Lulu in «Sechster Schuß».

Wanda Rothgardt erhielt ihren «Charlie» für die beste weibliche Hauptrolle des Jahres als Inger Borg in «Das Wort», dem erfolgreichen Kaj-Munk-Film. Eine der schönsten und wärmsten Frauendarstellung, die je in einem schwedischen Filme gezeigt wurde. Gösta Roosling, der im Vorjahr den «Charlie» erhielt für den bestphotographierten Film, «Himmelspiel», erhielt auch

Wenn in Genf, dann nur im

HOTEL BERNINA gegenüber Bahnhof

Automatische Schalt-Relais für Bogenlampen

Reparaturen

Elektro-mechanische Werkstatt

Karl Schweizer, Neu-Allschwil Bettenstr. 47